

keine diesbezügliche Vorgabe. Gem Abs 3 muss der Betroffene, wenn seine Daten nicht direkt bei ihm erhoben wurden, spätestens zum Zeitpunkt der Datenspeicherung oder, wenn es nicht dazu kommt (was in der Praxis naturgemäß eher selten der Fall sein wird), mit erster Bekanntgabe an Dritte informiert werden. Dies entspricht auch Art 11 DS-RL.⁸⁹⁵

Um ihrem Wesen als aufklärende Maßnahme gerecht zu werden, muss der Verarbeitende die Information aktiv und ausdrücklich an den Betroffenen richten. Wie in der DS-RL enthält auch Art 5 DSGVO keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Information zu erteilen ist. Wesentlich ist allerdings, dass sie, insb um dem Grundsatz von Treu und Glauben zu genügen, gem den Materialien zum chDSG als Rezeptionsgrundlage, welche mE auch für das liechtensteinische DSGVO zu berücksichtigen sind⁸⁹⁶, „genügend sichtbar, lesbar und verständlich“ sind.⁸⁹⁷ Die leichte Zugänglichkeit und Verständlichkeit der erteilten Information für die betroffene Person ist somit einer fairen Behandlung des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten inhärent. In der Praxis wird die Information idR schriftlich oder zumindest in elektronischer Form (zB durch Bekanntgabe auf Websites) erteilt.⁸⁹⁸

Hinsichtlich des Wesens der Informationspflicht führt die DS-GVO zu einigen Veränderungen für das Datenschutzrecht in Liechtenstein. Neben der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie der Zweckmäßigkeit tritt der Transparenzgrundsatz als einzuhaltenes Prinzip. Im Vergleich zum DSGVO ist nun auch klarer, zu welchem Zeitpunkt resp innerhalb welcher Frist die Information der betroffenen Person zu erteilen sind. An die Art und Weise der Informationserteilung werden nun strengere Anforderungen gestellt, da nicht nur die Verständlichkeit, sondern auch die Transparenz und die Zugänglichkeit für die betroffene Person in den Vordergrund gestellt werden. Hinzu kommen klarere Regelungen im Hinblick auf die Form, in welcher die Information zur Verfügung gestellt werden muss, wobei hier kaum mit Abweichungen von der gängigen Praxis (insb hinsichtlich der elektronischen Informationserteilung) zu rechnen sein wird.

⁸⁹⁵ Vgl *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Art 11, Rz 5 ff; EuGH, Rs C-553/07, *Rijkeboer*, Slg 2009, I-3889, Rz 68.

⁸⁹⁶ Die liechtensteinische Rsp nimmt im Hinblick auf schweizerische Rezeptionsgrundlagen für die inländischen Rechtsvorschriften regelmäßig auf deren Materialien Bezug; vgl zB VGH 2012/28, Erw 6, GE 2014, 79; StGH 2015/81, LES 2016, 86 [91]; VGH 2014/110, Erw 3, GE 2015, 132.

⁸⁹⁷ BBI 2003 2101 [2132]; vgl auch *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 8.

⁸⁹⁸ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 10, Rz 5, wobei hier aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Datenerhebungen im Internet zu berücksichtigen sind.